

Bezugspreis:
Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr.
Schweiz: Jährl. 10 Fr., 1/2jährl. 5.30, 1/4jährl. 2.80
— Postamtlich befreit 20 Rp. Aufschlag. —
Oesterreich und Deutschland:
Jährl. Fr. 18.—, 1/2jährl. Fr. 6.80, 1/4jährl. 3.50
Webr. Ausland: 15 Fr., 1/2jährl. 7.80, 1/4jährl. 4.—

Anzeigenpreis:
Inland: Die einspaltige Colonnezeit 15 Rappen.
Oesterreich: Die einspaltige Colonnezeit 20 Rappen
Deutschland: Die einspaltige Colonnezeit 20 Rappen
Schweiz u. übriges Ausland: 1spaltige Zeile 20 Rp.
— Reklamen das Doppelte. —

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Baduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Baduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung. Inserate nehme die Redaktion, die Zeitungsboten und die Buchdruckerei entgegen u. müssen spätestens 10 Vormittags eingeht. — Einlieferungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. Schriftliche Anfragen Frontomarken beilegen. Anonymes wird nicht berücksichtigt. — Verwaltung der „Oberrheinischen Nachrichten“ und des „Liechtensteiner Anzeigers“ in Baduz. — Druck und Expedition: Sarganser. Buchdruckerei A.-G., Mels (Telefon 55)

Bur Verfassungsrevision.

Die Verfrage und damit die Neubestellung unserer Regierung, die immer dringender wird, hat das Volkswort nach einer neuen, dem demokratischen Empfinden der Zeit entsprechenden Verfassung mit vermehrter Stärke aufleben lassen. Der Vorwurf, es gehe nicht vorwärts, soll durch die mit heutiger Nummer beginnende Veröffentlichung des von Dr. W. Beck ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes widerlegt werden, wie nicht minder, von Volksparteiseite werde nichts getan.

Zu dem einzelnen Stadium der Verfassungsfrage ist überflüssig folgendes zu sagen. Nach dem Sturze der alten Regierung am 7. November 1918 verfassten Präsident Waller und Dr. Ritter am 12. November die Einführung einer neuen Verfassung mit bestimmten Grundzügen. Inzwischen kam Durchlaucht Prinz Karl ins Land und erklärte Anfangs Dezember 1919, daß seine Mission in etwa sechs Wochen, nachdem eine auch vom Landesfürsten gewünschte neue Verfassung eingebracht, erfüllt sei. Hieran anschließend wurde Dr. W. Beck mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes beauftragt, den er Mitte Januar 1919 überreichte. Dieser vor nun 1 1/2 Jahren überreichte und seither verschollene Entwurf gelangt nachstehend zur Veröffentlichung.

Da dieser Entwurf nicht genügt war, arbeitete Durchlaucht Prinz Karl eine auf Grund einer Einigungsbesprechung im Februar oder März 1919 und deren Ergebnisse beruhende Novelle zur alten Verfassung aus, die jedoch mit Rücksicht auf den Wunsch nach einer vollen und ganzen Revision der Verfassung nicht weiter in Behandlung kam.

Es wurde nun Herr Dr. Beck in Bern mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes betraut. Dieser steht bis heute, also mehr als 1/2 Jahre aus. Im August 1919 wurde die Währungsreform dringend. Damals erklärte Dr. W. Beck, daß momentan die Reform der Währung dringender sei als die der Verfassung und solle daher erstere Arbeit in erster Linie und die Verfassungsarbeiten nebensächlich durchgeführt werden. Die Währungsreformbestrebung verlief im Sand. Neuerdings wurde die neue Verfassung mehrmals im Landtag und in den Kommissionen verlangt. Auf dies hin wies Durchlaucht Prinz Karl vor Ostern 1920 einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf vor. Seither ist bekanntlich die Verfassungsfrage durch die Landesverweigerung in verächtlicher Form aufgestellt. Die Landesverweigerung ist in gewissem Sinne eine hervorragende Verfassungsfrage.

Zum Entwurf selbst sei nur kurz bemerkt, daß er nicht als etwas Vollkommenes gelten soll, wohl aber als Grundlage der Diskussion. Seit seiner Einreichung hat d. Zeit Fortschritte gemacht. Manche Korrekturen sind weggelassen,

da wir den Entwurf als solchen veröffentlichen. Es konnten auch die Artikel über den Landesausgleich, da dieser nicht mehr notwendig ist, entfallen, und dessen Funktionen der ständigen Landtagskommission übertragen werden. Im übrigen enthalten wir uns vorerst weiterer Ausführungen.

Was aber mit und durch die Publikation bewiesen werden soll, ist der Umstand, daß bei gutem Willen die Verfassungsreform schon längst hätte durchgeführt werden können. Unsere Leser bitten wir, diesen Entwurf eingehend zu studieren; er knüpft unter Berücksichtigung der modernen Volkserfordernisse an die alte Verfassung an.

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein von Mitte Januar 1919.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Fürstentum Liechtenstein bildet in seiner Vereinigung der beiden Landeshauptorte Baduz und Schellenberg eine unteilbare, unveräußerliche, souveräne demokratische Monarchie auf parlamentarischer Grundlage.

Die Landeshauptorte sind die Gemeinden Baduz, Schaan, Planken, Triesen, Triesenberg und Valzers; die Landeshauptort Schellenberg die Gemeinden Schellenberg, Gosen, Samprin, Ringell und Muren.

Die Grenzen des Staatsgebietes dürfen nur durch ein Gesetz geändert werden.

Baduz ist der Hauptort des Landes. Sitz der Landesbehörden und der ordentlichen Gerichtsstände des Landes und der föderativen Zentralbehörden.

Art. 2. Das Staatswappen ist das des fürstlichen Hauses Liechtenstein und die Landesfarben sind blau und rot.

Die Staatsprache ist die deutsche.

Art. 3. Die Staatsgewalt beruht auf dem Landesfürsten und dem Volke und wird nach den Bestimmungen dieser Verfassung durch den Landesfürsten und die Volksvertretung ausgeübt.

II. Hauptstück.

Die Staatsaufgaben.

Art. 4. Der Staat legt sich zur Aufgabe die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt, die Schaffung und Wahrung des Rechts und Schutz der religiösen, wirtschaftlichen und sittlichen Volksinteressen.

Art. 5. Die Aufsicht, Leitung und Regelung des öffentlichen Unterrichtes ist Sache des Landes.

Der Staat sorgt für genügenden, obligatorischen, öffentlichen Unterricht unter seiner Leitung.

Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.

Die Freiheit des Privatunterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

Die oberste Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens ist dem Landespräsidenten, dessen Wahlort, Organisation und Aufgaben durch das Gesetz bestimmt sind, übertragen.

Art. 6. Das Land unterstützt das Bildungswesen, sorgt für Bekämpfung von Minderern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Volksschule nicht besuchen können und leistet hierfür geeignete Beihilfen.

Es bereitet sich an der Sorge für die Erziehung vernachlässigter Kinder, sorgt für die Erziehung jugendlicher Verbrecher und bereitet sich allenfalls an Verbesserungsmaßnahmen.

Art. 7. Der Staat unterstützt und fördert das Fortbildungs- und Realstudium.

Er unterstützt und fördert das hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Unterrichts- und Bildungswesen.

Um den Besuch von höheren Schulen durch weniger begünstigte, aber intelligente Schüler zu erleichtern, werden angemessene Stipendien erteilt.

Art. 8. Das Land pileat das öffentliche Gesundheitswesen, unterstützt die öffentliche Krankenpflege und bereitet sich an der Gründung und dem Betriebe eines Krankenhauses.

Die Vergebung von Trinkern, arbeitslosen und liederlichen Personen.

Art. 9. Das Land trägt die Arbeitslosenversicherung, insbesondere diejenige von Frauen und Kindern, die in Gewerbe und Industrie beschäftigt sind.

Der Sonntag und die kirchlich anerkannten Feiertage sind öffentliche Ruhetage.

Art. 10. Zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit des Volkes und zur Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie, insbesondere auch durch Förderung der Verfertigung von Waren, welche den Arbeiter und den Landwirt bedrohen und Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Schäden; ferner durch Unterstützung der Bestrebungen zur Einführung neuer Verdienstsquellen und moderner Verkehrsmittel und zur Verbesserung schon bestehender.

Das Land unterstützt die Küferverbände, Aufzucht, Züchtung, Züchtungsanstalten und Zuchtvereine.

Art. 11. Dem Staate steht das Hoheitsrecht über die Gewässer zu.

Die Benützung derselben soll auf gezieltem Wege geregelt und gefördert werden und es kann hierbei die elektrische Weiterleitung von Wasserkräften unter Vorbehalt allfälliger Privatrechte als Sache des Landes erklärt werden.

Das Land übt die Hoheit über Jagd und Fischerei aus und sorgt für die den landwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Gesetze.

Art. 11 a). Das Land übt die Hoheit über das Münzwesen aus, sorgt für eine gerechte Steuererhebung.

Art. 12. Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen.

Die Gemeinden können hierfür geeignete Beihilfen des Landes in Anspruch nehmen, insbesondere auch zu zweckmäßiger Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen.

Der Staat unterstützt und fördert die Errichtung und den Betrieb einer Alters- und Invaliden- und einer Krankenschwesternschule.

Art. 12 a). Das Land sorgt für eine gerechte Steuererhebung, die insbesondere Vermögen und Einkommen zur progressiven Besteuerung unter Berücksichtigung des Existenzminimums heranzieht.

Art. 13. Das Land sorgt für ein reiches, das materielle Recht schützendes Prozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

In gleicher Weise sorgt das Land für ein reiches und hinreichendes Verwaltungsrechtspflege- und Exekutionsverfahren.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich unter Sequester.

Die Note der Reparationskommission, die Staatskanzler Dr. Renner der Nationalversammlung mitgeteilt hat, leitet eine neue Phase in der Geschichte der Republik Oesterreich ein. Der erste Eindruck, den sie im Parlament und in der Öffentlichkeit hervorrief, war geradezu ein niederdrückender. Man fühlte nur die Verhängnisse des Friedensvertrages, die die Not zur Bedingung weiterer Kredithilfe machte, heraus, und empfand in tiefer Erregung die Erniedrigung, die darin gelegen ist, daß Oesterreich weit ideeltlicher behandelt wird, als je ein souveräner Staat behandelt wurde, daß es zum Nutzen der Reparationskommission auf einen großen Teil seiner staatlichen Souveränität verzichten soll. Kein Zweifel: Oesterreich kommt unter Sequester, gegen dessen Verfügungen es keine Berufung abgeben wird, der niemand Rechenschaft schuldig sein wird, als sich selbst. Wenn Dr. Renner die Reparationskommission nur mit einem Wort — er hofft auf dessen Wohlwollen — vergleicht, so ist das Bild fassbar. Denn ein Vormund verwaltert das Vermögen eines Mündels in dessen Frommen und für dessen Rechnung; der Sequester aber ist ein Zwangsverwalter zum Nutzen und für Rechnung des Gläubigers.

Die Erregung, die der erste Eindruck auslöste, hat sich nicht gelegt, aber man erinnert sich, daß eine Reihe dieser unangenehmen Bestimmungen der Note schon vom Friedensvertrag diktiert wurden, der durch die Note wieder in schärfere Bedeutung gerückt wird, und sagt sich in ohnmächtiger Resignation, daß dieser

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhausen.
(Nachdruck verboten.)

Thomä unterjuchte zuerst die Wunde. Dann wandte er seine Aufmerksamkeit dem Fußboden und dem Innern des Wagens zu. Er schaute in das Gepäck und prüfte die Wagenfenster, die auf der Seite, wo der Tote lag, geschlossene Vorhänge aufwies. Mit umständlicher Genauigkeit durchsuchte er alle Taschen. Schweigend arbeitete er, und ließ nicht die kleinste Spur außer acht. Lange Zeit wurde kein Wort gesprochen. Endlich schien er die Untersuchung beendigen zu wollen. Er richtete sich auf.

„Ich bin hier fertig,“ sagte er leise. „Man ist noch nötig, daß ein Photograph gerufen wird. Derselbe muß mehrere Aufnahmen machen. Dann kann der Tote nach dem Zentralfriedhof geschafft werden.“

„Darf ich fragen, was die Untersuchung ergeben hat?“

Der Kriminalbeamte schweig eine Weile, als überlegte er etwas. Dann zerrte er an seinen langen, knöchigen Fingern, daß sie in den Gelenken knackten und erklärte: „Der Mord, der hier begangen wurde, ist mit stammeswerter Vorsicht ausgeführt worden. Mit einem Handbeil, das gewiß niemand zufällig mit sich führt, ist der Tote hier niedergeschlagen worden. Er wurde anscheinend im Schlafe überfallen und mit dem ersten, kräftig geführten Hieb getötet, sodas er keinen Schrei mehr ausgestoßen haben wird. Dann hat der Mörder alles entfernt, was sein Opfer bei sich trug, denn alle Taschen sind entleert. Gleichwohl glaube ich nicht an einen Mordmord. Es schien mehr des Mörders Absicht vorgeherrschet zu haben, alles zu beseitigen, was über den Toten selbst Anhaltspunkt geben könnte. Aus dem Hemd ist ein Stück gewaltsam ausgerissen, offenbar das Monogramm. Auch aus dem Rock ist die Firmenbezeichnung des Schneiders entfernt. Der Tote ist sogar rasiert worden. Mit der Lupe fand ich sowohl die Seifenpuren, als auch verschiedene kurze, schwarze Härchen. Der Tote muß also einen schwarzen Bart besessen haben. So hat der Mörder sein Opfer verändert, das mit den im Tode verzerrten Zügen selbst von Bekannten auf Grund einer

Photographie nicht leicht zu erkennen sein wird. — Ebenso schwer wird es sein, den Mörder zu finden, der, wie ich bestimmt vermute, einen falschen Bart trug. Alles ist vorläufig in Dunkel gehüllt: Die Person des Toten, des Mörders und die Ursache der Tat.“

„Glauben Sie, daß eine Anklage möglich sein wird?“

Der Kriminalbeamte zuckte die Achseln. „Wer kann das jetzt schon sagen? Zunächst muß festgestellt werden, wer der Tote ist. Dazu werde ich alles Erforderliche veranlassen.“

Der alte Gutsdiener Scheurich war erschrocken aufgefahren, als er ein Sperren und dann das Zuschlagen einer Türe hörte; er richtete sich im Bette auf und lauschte.

„Nein, er hat sich nicht geirrt! Das war das große Tor gewesen. Aber war der junge Herr so früh schon wieder fortgegangen, — oder so spät heimgekehrt? Dunkel war es noch draußen. Dann verließ der alte Scheurich sein Lager, trat an die Türe, öffnete sie ein wenig und spähte in die Finsternis hinaus.

Klapp — Klapp!

Schritte! — Ja Kriz von Böheim's Schritte! So war er also erst jetzt heimgekommen!

Wo mochte er nur gewesen sein? Der alte Diener sah nach der Uhr.

Selbst 1.45! — Um diese Stunde erst heimzukommen! —

Als er dann wieder im Bette lag, fanden seine Augen keinen Schlaf mehr. Er mußte immerfort zurück denken an die Vergangenheit. Es hatte sich doch so vieles geändert, seit der alte Herr von Böheim gestorben war. Damals hatte der junge Herr v. Böheim nur selten das alte Schloß verlassen. Es schien zuerst, als würde er den Schmerz um den Toten nie vergessen können. Wenn der alte Herr auch leichtsinnig gelebt hatte, so herrschte zwischen Vater und Sohn doch ein herzliches Verhältnis.

Dieser alte Herr v. Böheim, der ein so schneidiges weißes Haar besessen hatte, daß es auf seiner Stirn wie flüssiges Silber lag, war trotzdem immer noch von jugendlich begeisterter Lebenslust erfüllt gewesen bis zu seiner letzten Stunde. Der junge Herr mochte wohl eine ernstlichere Enttäuschung erlebt haben, als sich nach dem Tode seines Vaters herausstellte, welsch große Schuldenlast dem Gute Böheim aufgebürdet war. Die Rennen, die der alte Herr